



Gemeindeamt

LADIS

6532 LADIS/TIROL

Dorfstraße 8

Tel. 05472 / 6612

Fax 05472 / 6612-4

E-Mail: gemeinde@ladis.tirol.gv.at

Gemeinde Ladis, am 12.12.2013

Kundmachung

über die in der öffentlichen Sitzung am

Mittwoch, dem 11. Dezember 2013

gefassten Beschlüsse des
Gemeinderates der Gemeinde Ladis.

<u>Beginn:</u>	20.00 Uhr	<u>Ende:</u>	22.40 Uhr
<u>Vorsitzender:</u>	Bgm. Anton Netzer		
<u>GR-Mitglieder:</u>	Bgm.-Stv. Ferdinand Larcher	GV Ing. Harald Falkner	
	Ersatz-GR Roland Neier	GR Norbert Tschiderer	
	GR Walter Kirschner	GR Ing. Thomas Krismer	
	GR Hubert Kirschner	GR Florian Kirschner	
	GR Thomas Kathrein	GR Günter Wolf	
<u>Entschuldigt:</u>	GV Alexander Hann, Ersatz-GR ⁱⁿ Kathrin Markl		
<u>Schriftführer:</u>	Pauli Erhart		
<u>Zuhörer:</u>	2		

Tagesordnung:

(Ladung und Bekanntmachung vom 04.12.2013)

- 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift Nr. 9/2013 vom 23.10.2013
- 2) Festsetzung der Gemeindeabgaben für 2014 – Steuern, Gebühren und Beiträge
- 3) Festsetzung des Voranschlages (Haushaltsplanes) für das Jahr 2014
- 4) Festsetzung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP) für die Jahre 2015-2017
- 5) Behandlung der Stellungnahmen zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Vallenbrunnen“ und zur FWP-Änderung Nr. 93 im Bereich der Grundstücke 844, 845, 846, 849, 850 und einer Teilfläche des Gst. 1276 KG Ladis (Vallenbrunnen)
- 6) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Vallenbrunnen“ – neuerliche Beschlussfassung
- 7) FWP-Änderung Nr. 93 im Bereich der Grundstücke 844, 845, 846, 849, 850 und einer Teilfläche des Gst. 1276 KG Ladis (Vallenbrunnen) – neuerliche Beschlussfassung
- 8) Beschlussfassung über d. Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich d. Grundstücke 1259, 356/2 u. 357 lt. Vermessungsurkunde GZ. 7367B d. Büro Kofler ZT GmbH

- 9) Grundsatzbeschluss Plankonzept „Neugestaltung Friedhofseingang“
- 10) Ansuchen Grundankauf Elisabeth u. Walter Stachowitz (Gp. 1239/1 KG Ladis)
- 11) Ansuchen Grundankauf Harald Würfl (Gp. 1270 KG Ladis)
- 12) Beschlussfassung Vereinbarung Gemeinde Ladis und Gemeinde Serfaus betreffend Alpe Lawens
- 13) Beschlussfassung Pachtvertrag Alpe Heuberg
- 14) Änderung (Neuerlassung) der Kanalgebührenverordnung
- 15) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Folgende Beschlüsse werden vom Gemeinderat der Gemeinde Ladis gefasst:

TO-Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift

- Nr. 9/2013 vom 23.10.2013

Abstimmungsergebnis:

8:0

GR Thomas Kathrein u. Ersatz-GR Roland Neier waren bei der letzten GR-Sitzung am 23.10.2013 nicht anwesend.
Bgm.-Stv. Ferdinand Larcher ist noch nicht anwesend.

TO-Pkt. 2) Festsetzung der Gemeindeabgaben für 2014 –
Steuern, Gebühren und Beiträge

Die Hebesätze der Abgaben und die Höhe der Entgelte für das Jahr 2014 werden mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2014 bzw. ab nächster Zählerablesung wie folgt festgesetzt:

Abgabenart	Hebesätze, Sätze, Gebühren inkl. USt.	Erhöhung
Grundsteuer A	500 v. H. des Messbetrages	0 %
Grundsteuer B	500 v. H. des Messbetrages	0 %
Kommunalsteuer	3 v. H. der Bemessungsgrundlage	0 %
Hundesteuer	1. Hund: € 50,00; 2. Hund u. jeder weitere: € 85,00	0 %
Mietgebühr Plakatwände	€ 60,00 pro Plakat	0 %
Splittstreuung	€ 50,00 (Pauschale)	0 %
Strauchschnitt	gebührenfrei (kostenlose Abgabe)	0 %
Parkplatzvermietung	€ 215,00 (pro Parkplatz)	0 %
Erschließungsbeitrag	3,5% d. Erschließungskostenfaktors (€ 82,48)= € 2,89	0 %
Wasseranschlussgebühr	€ 1,25	0 %
Wassergebühr	€ 0,92	0 %
Kanalanschlussgebühr	€ 5,33	Mindestgebühr
Kanalgebühr	€ 2,49	0 %

Zählermieten:

Wasserzähler	3 m ³ : € 10,00	7 m ³ : € 12,00	20 m ³ : € 20,00	0 %
--------------	----------------------------	----------------------------	-----------------------------	-----

Müll - Grundgebühr:

<u>Private Haushalte:</u>				
1 Person	€	30,29		0 %
2 Personen	€	60,58		0 %
3 Personen	€	90,87		0 %
4 Personen	€	121,16		0 %
Freizeitwohnsitze	€	168,30		0 %
<u>Gewerbebetriebe/Sonstige:</u>				
pro Nächtigung	€	0,18		0 %
pro Sitzplatz	€	3,59		0 %
pro Beschäftigtem	€	19,07		0 %

Müll - Weitere Gebühr:

Restmüllgebühr:	€	0,45 pro zu entsorgendem Kilogramm		0 %
Biomüllgebühr:	€	0,22 pro zu entsorgendem Kilogramm		0 %
Spermüllgebühr:	€	0,38 pro zu entsorgendem Kilogramm		0 %

Abstimmungsergebnis:**10:0**

Bgm.-Stv. Ferdinand Larcher ist noch nicht anwesend.

Bgm.-Stv. Ferdinand Larcher erscheint um 20.08 Uhr zur Sitzung

TO-Pkt. 3) Festsetzung des Voranschlages (Haushaltsplanes)
für das Jahr 2014

Der Bürgermeister erläutert dem Gemeinderat die wesentlichen Punkte des Voranschlages und gibt einen Überblick auf die geplanten Vorhaben und Maßnahmen für das Jahr 2014.

Der Voranschlag (Haushaltsplan) für das Jahr 2014 (inkl. mittelfristiger Finanzplan) wird dem Gemeinderat gemäß § 93 Abs. 3 und 4 TGO 2001 vorgelegt und einstimmig festgesetzt und beschlossen (zusätzlich werden EUR 5.000.- für die Feldwegsanierung berücksichtigt).

	Einnahmen		Ausgaben	
Ordentlicher Haushalt	2.494.200,00	€	2.494.200,00	€
Außerordentlicher Haushalt	1.065.000,00	€	1.065.000,00	€
Summe Voranschlag 2013	3.559.200,00	€	3.559.200,00	€

Der Entwurf des Voranschlages 2014 wurde vom 26.11.2013 bis 10.12.2013 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflage wurde vom 18.11.2013 bis 11.12.2013 durch öffentlichen Anschlag kundgemacht. Gemäß § 93 Abs. 2 TGO 2001 wurde jeder Gemeinderatspartei eine Ausfertigung des Entwurfes übermittelt. Gegen den Entwurf wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Unterschied zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und der veranschlagten Beträge ist gemäß § 15 Abs. 1 Zi. 7 Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997, BGBl. 787/1996 i. d. g. F. ab dem Betrag von EUR 15.000,00 pro Voranschlagspost für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu erläutern.

TO-Pkt. 4) Festsetzung des Mittelfristigen Finanzplanes (MFP)
für die Jahre 2015-2017

Gemäß § 88 Abs. 1 TGO 2001 ist ein mittelfristiger Finanzplan zu erstellen, der in Form eines Einnahmen- und Ausgabenplanes für den ordentlichen Haushalt und eines Investitionsplanes eine Vorschau auf die dem Haushaltsjahr folgenden drei Kalenderjahre zu enthalten hat - der mittelfristige Finanzplan bildet einen Bestandteil des Voranschlages der Gemeinde.

	2015	2016	2017
Ordentlicher HH - Einnahmen	2.139.300 €	1.707.000 €	1.722.700 €
Ordentlicher HH - Ausgaben	2.139.300 €	1.707.000 €	1.722.700 €
Differenz OHH	0 €	0 €	0 €
Außerordentlicher HH - Einnahmen	100.000 €	0 €	0 €
Außerordentlicher HH - Ausgaben	100.000 €	0 €	0 €
Differenz AOHH	0 €	0 €	0 €

TO-Pkt. 5) Behandlung der Stellungnahmen zur Änderung des Örtlichen
Raumordnungskonzeptes im Bereich „Vallenbrunnen“ und zur
FWP-Änderung Nr. 93 im Bereich der Grundstücke 844, 845, 846,
849, 850 und einer Teilfläche des Gst. 1276 KG Ladis
(Vallenbrunnen)

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 5 TROG 2011 iVm § 70 TROG 2011 die zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Vallenbrunnen“ und zur FWP-Änderung Nr. 93 im Bereich der Grundstücke 844, 845, 846, 849, 850 und einer Teilfläche des Gst. 1276 KG Ladis (Vallenbrunnen) eingelangten Stellungnahmen vor.

Die eingelangten Stellungnahmen von Rechtsanwalt Dr. Lukas Purtscher, Arch. Ing. Bmstr. Johann Pohl (jeweils für den Eigentümer Meinrad Senn) und Alexander Röck werden vom Obmann des Raumordnungsausschusses bzw. vom Bürgermeister vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Die raumplanerische Stellungnahme vom 09.12.2013 des Raumplaners (Plan Alp Ziviltechniker GmbH) zu den eingegangenen Stellungnahmen wird ebenfalls zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die eingegangenen Stellungnahmen keine Argumente beinhalten, die die fachliche Sinnhaftigkeit und/oder die inhaltliche Korrektheit der gegenständlichen Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes nachvollziehbar widerlegen. Die vorgebrachten Zielvorstellungen („Bebauung sowohl mit Einfamilienhäusern als auch touristischen Einrichtungen (z. B. Hotel“) und Argumente („vorteilhaften Entwicklung des Siedlungsraumes“) unterstreichen hingegen die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und die Durchführung der beabsichtigten Baulandumlegung Vallenbrunnen, womit eine sinnvolle Verkehrserschließung und Bebaubarkeit des gesamten Gebietes ermöglicht werden soll.

Es wird vom Raumplaner daher empfohlen, an den gegenständlichen Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes festzuhalten.

TO-Pkt. 6) Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich
 „Vallenbrunnen“ – neuerliche Beschlussfassung

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Ladis in seiner Sitzung vom 23.10.2013 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Vallenbrunnen“ ist in der Zeit vom 25.10.2013 bis zum 22.11.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Rechtsanwalt Dr. Lukas Purtscher im Namen von Meinrad Senn vom 14.11.2013,
- Arch. Bmstr. Ing. Johann Pohl im Namen von Meinrad Senn vom 22.11.2013,
- Alexander Röck - per Mail vom 25.11.2013.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

(Stellungnahme des Raumplaners vom 09.12.2013 – Plan Alp Ziviltechniker GmbH)

Die eingegangenen Stellungnahmen beinhalten keine Argumente, die die fachliche Sinnhaftigkeit und/oder die inhaltliche Korrektheit der gegenständlichen Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes nachvollziehbar widerlegen. Die vorgebrachten Zielvorstellungen („Bebauung sowohl mit Einfamilienhäusern als auch touristischen Einrichtungen (z. B. Hotel“) und Argumente („vorteilhaften Entwicklung des Siedlungsraumes“) unterstreichen hingegen die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und die Durchführung der beabsichtigten Baulandumlegung Vallenbrunnen, womit eine sinnvolle Verkehrserschließung und Bebaubarkeit des gesamten Gebietes ermöglicht werden soll.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 70 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem vom Raumplaner (Plan Alp ZT GmbH) ausgearbeiteten Entwurf folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich „Vallenbrunnen“:

- Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches von Vallenbrunnen lt. dem Änderungsplan und Festlegung eines neuen Entwicklungstempels für den betreffenden Bereich (Zeitzone 2, M02 vorwiegend Mischnutzung, Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung ist eine sinnvolle Grundstücksneueinteilung und die Sicherstellung einer effizienten öffentlichen verkehrlichen Erschließung, Dichtezone 1),
- Verkleinerung der ökologisch wertvollen Freihaltefläche FÖ03, der landschaftlich wertvollen Freihaltefläche FA05 und der landwirtschaftlichen Freihaltefläche lt. dem Änderungsplan,
- Verkleinerung der sonstigen Fläche lt. dem Änderungsplan,
- Aufhebung des Entwicklungstempels W04,
- Aufhebung der Widmungsänderungsfläche W16 lt. dem Änderungsplan,
- Aufhebung des Stempels „temporär nicht bebaubar“ 01 lt. dem Änderungsplan,
- Geringfügige Verschiebung des Entwicklungstempels W06 lt. dem Änderungsplan.

Schriftliche Abstimmung:

9 x Ja
2 x Enthaltung

TO-Pkt. 7) FWP-Änderung Nr. 93 im Bereich der Grundstücke 844, 845, 846, 849, 850 und einer Teilfläche des Gst. 1276 KG Ladis (Vallenbrunnen) – neuerliche Beschlussfassung

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Ladis in seiner Sitzung vom 23.10.2013 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis im Bereich der Grundstücke 844, 845, 846, 849, 850 und einer Teilfläche des Grundstücks 1276 KG Ladis (Vallenbrunnen) ist in der Zeit vom 25.10.2013 bis zum 22.11.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

- Rechtsanwalt Dr. Lukas Purtscher im Namen von Meinrad Senn vom 14.11.2013,
- Arch. Bmstr. Ing. Johann Pohl im Namen von Meinrad Senn vom 22.11.2013,
- Alexander Röck - per Mail vom 25.11.2013.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

(Stellungnahme des Raumplaners vom 09.12.2013 – Plan Alp Ziviltechniker GmbH)

Die eingegangenen Stellungnahmen beinhalten keine Argumente, die die fachliche Sinnhaftigkeit und/oder die inhaltliche Korrektheit der gegenständlichen Änderungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes nachvollziehbar widerlegen. Die vorgebrachten Zielvorstellungen („Bebauung sowohl mit Einfamilienhäusern als auch touristischen Einrichtungen (z. B. Hotel“) und Argumente („vorteilhaften Entwicklung des Siedlungsraumes“) unterstreichen hingegen die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und die Durchführung der beabsichtigten Baulandumlegung Vallenbrunnen, womit eine sinnvolle Verkehrserschließung und Bebaubarkeit des gesamten Gebietes ermöglicht werden soll.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 70 Abs. 1 und 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, entsprechend dem vom Raumplaner (Plan Alp ZT GmbH) ausgearbeiteten Entwurf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 844, 845, 846, 849, 850 sowie eine Teilfläche der Gp. 1276 im Gesamtausmaß von ca. 5.486 m² von derzeit Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2011 bzw. Tourismusgebiet gem. § 40 Abs. 4 TROG 2011 in künftig Freiland gem.§ 41 Abs. 1 TROG 2011.

Schriftliche Abstimmung:

10 x Ja
1 x Enthaltung

TO-Pkt. 8) Beschlussfassung über die Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich der Grundstücke 1259, 356/2 u. 357 laut Vermessungsurkunde GZ. 7367B der Büro Kofler ZT GmbH

Der Gemeinderat beschließt die Abschreibung der Trennstücke (1), (2) und (3) aus dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Ladis und die Zuschreibung von Trennstück (4) zum Öffentlichen Gut der Gemeinde Ladis laut Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH vom 12.09.2013, GZ. 7367B (betroffene Grundstücke: 356/1, 356/2, 357 und 1259, alle KG Ladis).

Abstimmungsergebnis:

10 x Ja
1 x Enthaltung
(Florian Kirschner)

TO-Pkt. 9) Grundsatzbeschluss Plankonzept „Neugestaltung Friedhofseingang“

Planer Bmstr. Ing. Helmut Kofler präsentierte in der GR-Besprechung am 02.12.2013 das Konzept sowie die aktuellen Pläne zur neuen Friedhofs- (eingangs) Gestaltung. Sämtliche Anregungen aus den Gesprächen mit dem Bundesdenkmalamt bzw. dem bischöflichen Bauamt wurden in der Planung berücksichtigt (Erhaltung der Bildstöcke, Verlegung der Kreuzigungsgruppe in die Totenkapelle, Schaffung eines Priestergrabes, Zugangsbereich Widum, etc). Die gewünschten Anregungen und Verbesserungsvorschläge aus der GR-Besprechung vom 02.12.2013 wurden nun nochmals in einer neuen Planung berücksichtigt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis nach ausführlicher Beratung und Diskussion einen Grundsatzbeschluss für die Neugestaltung des Friedhofseinganges auf Basis der von Bmstr. Ing. Helmut Kofler erstellten Pläne zu fassen. In weiterer Folge wird um die Genehmigung der vorliegenden Plan- bzw. Einreichunterlagen beim Bundesdenkmalamt und bischöflichen Bauamt angesucht.

Die Umsetzung der Neugestaltung des Eingangsbereiches ist im Frühjahr 2014 geplant.

Abstimmungsergebnis:

11:0 (einstimmig)

TO-Pkt. 10) Ansuchen Grundankauf Elisabeth u. Walter Stachowitz
 (Gp. 1239/1 KG Ladis)

Elisabeth und Walter Stachowitz (Am Weiher 15, 6532 Ladis, Eigentümer der Bp. .56 KG Ladis) haben um den Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes 1239/1 KG Ladis (Öffentliches Gut – Grünfläche neben ihrer Liegenschaft) angesucht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Beratung das gegenständliche Ansuchen von Elisabeth und Walter Stachowitz abzulehnen und begründet dies wie folgt:

- Aufgrund des geplanten Weiherprojektes (Entwicklung noch offen) können keine Flächen im Nahbereich des Lader Weihers verkauft werden,
- durch einen Verkauf wird die Zufahrt zur Bp. .60 nicht mehr sichergestellt bzw. gewährleistet,
- den Antragstellern wurde es bereits von der Gemeinde ermöglicht, die gegenständliche Fläche als Parkplatz zu nutzen (gültiger Parkplatzmietvertrag liegt vor).

Abstimmungsergebnis:

11:0 (einstimmig)

TO-Pkt. 11) Ansuchen Grundankauf Harald Würfl (Gp. 1270 KG Ladis)

Herr Harald Würfl (Greit 8, 6532 Ladis, Eigentümer der Gpn. 246/1 u. 246/2 KG Ladis) hat um den Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes 1270 KG Ladis (Öffentliches Gut – Razilweg), die entlang der gemeinsamen Grundgrenze mit den Gpn. 246/1 u. 246/2 KG Ladis verläuft, angesucht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Beratung das gegenständliche Ansuchen von Herrn Harald Würfl abzulehnen und begründet dies wie folgt:

- die betroffenen Teilflächen im Bereich der Gp. 1270 KG Ladis werden als Ausweichmöglichkeit für den Razilweg benötigt (eine sinnvolle Projektierung für die Schaffung von Ausweichflächen in diesem Bereich ist künftig vorgesehen).

Abstimmungsergebnis:

11:0 (einstimmig)

TO-Pkt. 12) Beschlussfassung Vereinbarung Gemeinde Ladis und
Gemeinde Serfaus betreffend Alpe Lawens

Die Gemeinde Serfaus ist ursprünglich mit der Bitte an die Gemeinde Ladis herangetreten, eine zusätzliche Vereinbarung zur Ergänzung und Präzisierung der bestehenden Vereinbarungen und Dienstbarkeitsverträge im Bereich der Alpe Lawens abzuschließen.

Der Gemeinderat hat sich bereits in seiner Sitzung am 23.10.2013 unter TO-Punkt 7) mit dem Entwurf der zusätzlichen Vereinbarung für die Alpe Lawens auseinander gesetzt.

Es wurde vereinbart, den Bürgermeister zu beauftragen, die angesprochenen Änderungswünsche (u. a. Zeitraum der Bauarbeiten, lärmintensive Tätigkeiten nach der Alpungszeit, etc.) den Vertretern der Gemeinde Serfaus zu erläutern.

Der geänderte Entwurf der Vereinbarung wird dem Gemeinderat detailliert erläutert.

Der Gemeinderat beschließt nach ausführlicher Beratung und Diskussion die Genehmigung der vorliegenden geänderten Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Serfaus und der Gemeinde Ladis. Die Vereinbarung dient zur Ergänzung und Präzisierung der bestehenden Vereinbarungen und Dienstbarkeitsverträge im Bereich der Alpe Lawens.

Es wird festgehalten, dass die Vereinbarung zusätzlich auch vom Pächter der Alpe Lawens unterfertigt werden muss.

Abstimmungsergebnis:

11:0 (einstimmig)

TO-Pkt. 13) Beschlussfassung Verpachtung/Pachtvertrag Alpe Heuberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis hat in seiner Sitzung am 06. Juni 2013 die Ausschreibung zur Verpachtung der Alpe „Lader Heuberg“ auf Basis eines Pachtvertragsentwurfes ab dem Alpjahr 2014 beschlossen. Mit Ende der Ausschreibungsfrist hat sich ein Interessent fristgerecht für die Verpachtung beworben (Gerhard Köhle – bisheriger Hirte).

Der gegenständliche Pachtvertrag wurde vorab allen Gemeinderäten per E-Mail zur Durchsicht übermittelt.

Die im Gemeinderat besprochenen Änderungen zu den Vertragspunkten 3. (Definition Rinder), 5. (Zusatz Abtriebszeiten/Festlegung Gemeinderat/), 11. (Entfernung Strom, Zusatz Hubschrauberflüge für den reinen Alpbetrieb) und 13. d) (Punkt 13.d wird zu Punkt 14. bzw. fortlaufende Nummerierung der weiteren Punkte) werden festgehalten und der Vertrag adaptiert.

Der Gemeinderat beschließt nach ausführlicher Beratung und Diskussion die Verpachtung der Alpe „Lader Heuberg“ ab Beginn der Alpsaison 2014 für die Dauer von 7 Jahren an Herrn Gerhard Köhle (Birkach 388, 6542 Pfunds) und beschließt gleichzeitig auch den vorliegenden Pachtvertrag samt der besprochenen Änderungen (Vertragsparteien: Gemeinde Ladis u. Gerhard Köhle).

Durch Verpachtung der Alpe „Lader Heuberg“ ist weiterhin gewährleistet, dass die viehhaltenden Betriebe aus Ladis auch künftig ohne jegliche Einschränkungen ihre Tiere auftreiben können.

Abstimmungsergebnis:

10 x Ja

1 x Enthaltung

(Ersatz-GR u. Ortsbauernobmann Roland Neier findet es nicht richtig, dass alle Alpen verpachtet werden)

TO-Pkt. 14) Änderung (Neuerlassung) der Kanalgebührenverordnung

KANALGEBÜHRENVERORDNUNG der Gemeinde Ladis

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis verordnet bzw. erlässt mit Beschluss vom 11.12.2013 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 in der jeweils geltenden Fassung, folgende Kanalgebührenverordnung :

§ 1

Einteilung der Gebühren

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage eine Anschlussgebühr und für die laufende Benützung derselben eine Kanalbenützungsg Gebühr (Kanalgebühr).
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Entstehung der Gebührenpflicht

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindekanalisationsanlage.
Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht nach erstmaliger Einleitung in die neuen Anlagenteile bzw. nach Beschlussfassung des Gemeinderates (Festlegung).
3. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr (Kanalgebühr) entsteht mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Kanalisationsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

1. Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 – TVAG 2011, LGBl. Nr. 58, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 3 vorliegt.
2. Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile (Ställe, Scheunen, Maschinenräume, Holzschuppen, Vorratsräume und dergleichen) werden in die Bemessung der Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes nicht mit einbezogen und sind von der Anschlussgebühr ausgenommen. Dieselbe Freistellung gilt für gleichartige sonstige Wirtschaftsgebäude.
Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nicht entrichtet wurde.
3. Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:
Silos und Fahrsilos; begehbare und nicht begehbare Folientunnels; Bienenhäuser; Hundezwinger; Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet werden; überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.
4. Garagen werden in die Berechnung der Anzahl der Kubikmeter umbauten Raumes nicht mit einbezogen.
5. Für Schwimmbecken, die an die Gemeindekanalanlage angeschlossen sind und ein Fassungsvermögen von mindestens 4.000 Liter aufweisen, wird eine zusätzliche Anschlussgebühr eingehoben. Als Bemessungsgrundlage wird die Kubatur – Fassungsvermögen des Schwimmbeckens – mit dem im § 3 Abs. 6 festgesetzten Gebührensatz berechnet.
6. Die Anschlussgebühr für Abwässer beträgt EUR **5,33** inkl. MwSt. pro m³ der Bemessungsgrundlage.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr

1. Die Bemessung der Kanalbenützungsg Gebühr (Kanalgebühr) für häusliche Abwässer erfolgt nach dem tatsächlichen Wasserbezugsverbrauch laut Wasserzähler.

Die Wasserzähler werden jährlich im März und September abgelesen und die daraus resultierenden Gebühren mit der 2. und 4. Quartalsvorschreibung bescheidmäßig vorgeschrieben.
2. Die Kanalbenützungsg Gebühr (Kanalgebühr) für Abwässer beträgt EUR **2,49** inkl. MwSt. je m³ Wasserverbrauch.
3. Bei Wasserrohrbrüchen wird als Basis für die Berechnung die letzte Zählerablesung von September bis März mit einem Aufschlag von 20 % herangezogen.
4. Ist das Ausmaß des tatsächlichen Verbrauches von Wasser infolge Wasserbezuges aus anderen nicht gemeindeeigenen Anlagen nicht bekannt, so hat der Gebührenpflichtige dieses Ausmaß auf seine Kosten durch Wasserzähler nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist das Ausmaß zu schätzen.

5. Wird eine Regenwassernutzung – Grauwasserkreislauf – (z. B. für die Sanitäreinrichtungen zur Spülung, etc.) verwendet, ist der gesamte Grauwasserkreislauf, welcher häuslich verwendet wird, über einen Kaltwasserzähler zu führen und entsprechend den Punkten 1 und 2 zu vergebühren.

§ 5

Freimengen von der Kanalbenutzungsgebühr

1. Für landwirtschaftliche Betriebe werden pro Großvieheinheit (GVE) jährlich 15 m³ bei den Kanalgebühren in Abzug gebracht.

Voraussetzung für die Gewährung der Freimenge in Abs. 1:

Die Freimenge wird ausschließlich nur für den Verbrauch im landwirtschaftlichen Gebäudeteil (Stall) abgezogen und dort auch nur, wenn ein eigener Wasserzähler eingebaut ist. Die Freimenge kann nicht auf den üblichen Hauswasserverbrauch übertragen werden.

Die Großvieheinheiten werden nach den Richtlinien der Landeslandwirtschaftskammer – unter Berücksichtigung des jeweiligen Ergebnisses der letzten Viehzählung – errechnet. Ziegen und Schweine werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Vorstehende Angaben müssen vom Hauseigentümer rechtsverbindlich erklärt werden. Unrichtige Angaben führen zum Verlust der Freimengen. Änderungen in den Flächen müssen der Gemeinde gemeldet werden.

§ 6

Sonderbestimmungen für Neubauten

1. Bei Errichtung von Neubauten wird bis zur erfolgten Fertigstellung des Rohbaus, längstens aber bis zu einer Bauzeit von drei Jahren, gerechnet vom Monat des Baubeginns an, keine Kanalbenutzungsgebühr (Kanalgebühr) vorgeschrieben.
2. Werden jedoch Neubauten vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Bauzeit bezogen oder benützt, sind die jeweiligen Gebühren ab dem Zeitpunkt des Bezuges oder der Benützung vorzuschreiben und zu entrichten.
3. Werden bei bestehenden Objekten Zu- und Umbauten durchgeführt, werden Begünstigungen nach Abs. 1 nicht gewährt.

§ 7

Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

1. Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1, 2, 3 und 4 sinngemäß.
2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 8

Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 9

Meldepflicht

Jede Erweiterung an einem angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat, ist unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

§ 10 Gesetzliches Pfandrecht

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 11 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 12 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Für bereits mit einer Regenwassernutzung im Sinne des § 4 Abs. 6 ausgeführte Objekte entsteht die Verpflichtung zum Einbau eines Kaltwasserzählers mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kanalgebührenverordnung außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

9 x Ja

1 x Nein

(Ersatz-GR Roland Neier)

1 x Enthaltung

(GR Hubert Kirschner)

TO-Pkt. 15) Anträge, Anfragen und Allfälliges.



Der Bürgermeister

(ANTON NETZER)

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

angeschlagen am: 12.12.2013

abgenommen am: